



Normenkontrolle; FNP; Antragsbefugnis; harte und weiche Tabuzonen
OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2018 – 12 KN 144/17

1. Antragsbefugt i. S. d. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO für einen Normenkontrollantrag gegen die Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen kann auch ein "Standortentwickler" für WEA sein.

2. Aus der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB muss der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans hinreichend deutlich werden - hier im Einzelfall für eine Konzentrationsflächenplanung verneint.

3. Zur Rechtswidrigkeit einer Konzentrationsflächenplanung wegen unzureichender Differenzierung zwischen "harten" und "weichen" Tabukriterien - hier bezogen auf einen Abstand von 500 m zu "Siedlungsflächen".

(Amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragsgegnerin hat durch Änderung ihres Flächennutzungsplans eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen, welche gemäß Hinweis 1 zu der Änderung eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten soll. Mit der Planänderung sollte die frühere Festlegung für die Windenergie überarbeitet werden, da diese vom VG Hannover in einem Verfahren inzident als rechtswidrig bezeichnet worden war.

Der Antragsteller, ein sog. Standortentwickler, wendet sich in einem Normenkontrollverfahren gegen die Änderung des Flächennutzungsplans soweit darin Flächen für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Er plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone. In dem Verfahren wurde die Antragsbefugnis des Antragstellers thematisiert. Dieser hatte ab dem Jahr 2008 bereits Nutzungsverträge für die Grundstücke beschlossen, auf denen er die Errichtung der Anlagen plante. Zudem hatte er 2009 einen Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gestellt, diesen aber nicht weiter verfolgt, nachdem von der Genehmigungsbehörde weitere Unterlagen eingefordert wurden.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG hat dem Antrag stattgegeben. Dabei wurde zunächst die Statthaftigkeit des Normenkontrollantrags lediglich im Hinblick auf die durch Hinweis 1 zur Änderung des Flächennutzungsplans zum Ausdruck gebrachten Ausschlusswirkung festgestellt.¹ Der Senat geht weiterhin auf die Antragsbefugnis des Antragstellers ein. Dieser sei antragsbefugt, da die Aussichten seines Vorhabens auf den Flächen außerhalb der Konzentrationszone künftig WEA zu errichten sich durch den Erfolg im Verfahren maßgeblich verbessert. Die bereits bestehenden Nutzungsverträge machen deutlich, dass die Planung bereits hinreichend konkret ist, um hier eine Betroffenheit anzunehmen.

¹ Anders als das OVG Münster (Urteil vom 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE entscheidet das Gericht lediglich über den statthaften Teil des Antrags und hebt die Ausschlusswirkung auf. Die Besprechung zu dieser Entscheidung ist ebenfalls auf der Webseite verfügbar.

Das OVG stellte bei der Ausweisung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan einen formellen und mindestens einen materiellen Fehler fest, welcher jeweils eigenständig die Unwirksamkeit der Festlegung begründet. Wie auch das OVG Münster² bemängelt das OVG Lüneburg, dass aus den Unterlagen, welche mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans nach § 6 BauGB veröffentlicht wurden, der Geltungsbereich der Festlegungen nicht hinreichend erkennbar war. So wurde zunächst das gesamte Gemeindegebiet einbezogen, später sei bei dem Geltungsbereich nur auf die Konzentrationszone Bezug genommen worden. Damit liegt auch nach Ansicht des OVG Lüneburg ein sogenannter Ewigkeitsfehler vor.

In materieller Hinsicht rügt das OVG die fehlende Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien in Hinblick auf den im Plan festgelegten Mindestabstand von 500 m zu Siedlungsflächen. Der Senat führt aus, dass die Verwendung der Begrifflichkeiten nicht erwartet werden konnte, da der Plan vor der Begriffsbildung durch die Rechtsprechung entstanden sei. Dennoch hätte die Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien in der Sache erkennbar sein müssen. Der Mindestabstand von 500 m sei in Hinblick auf die verwendete Referenzanlagengröße von 150 m nicht als hartes Tabukriterium zulässig. Der Abstand könne auch nicht hilfsweise als insgesamt weiches Kriterium angesehen werden, da ein Teil der Flächen der Abwägung nicht zugänglich waren. Weiterhin bemängelte das OVG die unzureichende Abgrenzung zwischen bestehenden Siedlungsflächen und geplanter Bebauung.

Zuletzt äußerte das OVG Lüneburg Zweifel daran, dass der Windenergie durch die ausgewiesenen Flächen substanziell Raum verschafft wurde. Es sei vorliegend zweifelhaft, ob in der ausgewiesenen Konzentrationszone jedenfalls drei Windenergieanlagen genehmigt werden könnte, da hier bereits einige Genehmigungshindernisse erkennbar seien.

Fazit

Mit der Entscheidung greift das OVG Lüneburg erneut die fehlende Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen in der Flächennutzungsplanung auf. Eine solche Unterscheidung müsse auch dort erkennbar sein, wo eine trennscharfe Abgrenzung zwischen dem notwendigen harten Schutzabstand und einem vorsorglichen weichen Abstand zu Siedlungsflächen nicht möglich ist. Weiterhin ist für die Praxis wichtig, dass nach Auffassung des OVG Lüneburg auch ein sog. Standortentwickler die Antragsbefugnis für einen Normenkontrollantrag haben kann. Dies wurde vorliegend angenommen, obwohl der Antragsteller sein Vorhaben mit wenig Nachdruck betrieben hatte. Ebenso wie das OVG Münster im Urteil vom 06.12.2017 kritisiert das OVG Lüneburg die hinreichende Genauigkeit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs im Rahmen der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans. Dieser sog. Ewigkeitsfehler kann für eine Vielzahl alter Flächennutzungspläne von Bedeutung sein. Anders als das OVG Münster hebt das OVG Lüneburg die Änderung des Flächennutzungsplans jedoch lediglich im Hinblick auf seine Ausschlusswirkung auf. Im vorliegenden Fall bestand in der Gemeinde noch keine frühere wirksame Planung mit Ausschlusswirkung.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE180001060&psml=bsndprod.psml&max=true>

² Vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE.